

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf

vom 1. August 2020

§ 1 Allgemeines

- (1) Die LungenClinic Grosshansdorf GmbH (*nachfolgend „LungenClinic“ genannt*) ist Trägerin der

Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf
Klinikweg 9
22927 Großhansdorf.
- (2) Die LungenClinic betreibt die in Absatz 1 genannte Kindertagesstätte nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Benutzung der Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der LungenClinic Großhansdorf über die Benutzung der Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf vom 17. August 2012 (Benutzungssatzung).

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertagesstätte werden im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses Benutzungsgebühren für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis an der Kindertagesstätte begründet wurde.
- (2) Sind mehrere Personen für ein Kind personensorgeberechtigt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt zu dem von der LungenClinic im Aufnahmebescheid benannten Zeitpunkt. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte gilt das Benutzungsverhältnis als begründet und dauert ohne Unterbrechung bis zu dessen sich aus dieser und der Benutzungssatzung ergebenden Beendigung an.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden grundsätzlich monatlich in voller Höhe des Regelbeitrages für jedes aufgenommene Kind erhoben, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist zur Aufrechterhaltung des Betreuungsplatzanspruches und zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten auch dann zu entrichten, wenn das Kind im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Kindertagesstätte z. B. wegen Krankheit nicht besucht oder die Kindertagesstätte während eines jährlich festgesetzten Zeitraumes in den schleswig-holsteinischen Schulferien, vom 24. Dezember bis 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen, aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach Absatz 1 im Zeitraum vom 1. bis zum 15. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr, im Zeitraum vom 16. bis Ende eines Monats die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat erhoben, in den die Aufnahme fällt.
- (7) Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit durchgehend am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist, ab der 5. Krankheitswoche bis zur Genesung. Die Dauer der Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Gebührenpflichtigen zu tragen haben, nachzuweisen.
- (8) Bei einer rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte angezeigten Kur, in der Regel vier Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, entfallen für die Dauer der Kur die Benutzungsgebühren, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind an der Kur teilnimmt.

§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind jeweils bis zum 5. eines Monats in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes unaufgefordert auf das Konto der LungenClinic zu überweisen. Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung durch die Personensorgeberechtigten werden die Benutzungsgebühren von der LungenClinic von dem in der Ermächtigung angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- (2) Kommen Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann der Aufnahmebescheid nach vorheriger schriftlicher Mahnung widerrufen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Regelbeiträge der Benutzungsgebühren werden auf Grundlage der gemäß § 24 KiTaG anrechenbaren Betriebskosten, die für den Betrieb der Kindertagesstätte innerhalb eines festgelegten Kalkulationszeitraumes entstehenden, unter Zugrundelegung eines prozentualen Betriebskostenanteils der Personensorgeberechtigten, berechnet.
Gemäß § 30 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetz dürfen dabei die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 Euro für Kinder über drei Jahren pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Der monatliche Beitragsdeckel wird pro wöchentliche Betreuungsstunde festgelegt, so dass er für alle Betreuungsumfänge gilt.
- (2) Die Höhe der monatlichen, nach Betreuungszeiten der jeweiligen Betreuungsangebote der Kindertagesstätte gestaffelten Regelbeiträge der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist. Im Falle des § 2 Absatz 14 Satz 1 der Benutzungssatzung ist von den Gebührenpflichtigen die Benutzungsgebühr des zeitlich entsprechenden Betreuungsangebotes im Kindergarten zu entrichten.
- (3) Ist nach den Regelungen dieser Satzung oder der Benutzungssatzung eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr aufgrund einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats erforderlich, so beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag des in dem betreffenden Monat bestehenden Benutzungsverhältnisses $\frac{1}{30}$ der monatlichen Benutzungsgebühr.
- (4) Die Verpflegung ist nicht Gegenstand der Benutzungsgebühr. Die Kosten für die Verpflegung sind auf Grundlage einer zwischen den Personensorgeberechtigten und der LungenClinic zu schließenden Vereinbarung als Aufwendungsersatz neben der Benutzungsgebühr von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Personensorgeberechtigte, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – leistungsberechtigt sind, können nach Vorlage der entsprechenden Nachweise einen Antrag auf Befreiung und Übernahme der Benutzungsgebühren stellen.
- (2) Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern können unabhängig von ihrem Einkommen eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren beantragen, wenn mindestens zwei ihrer Kinder in der Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf betreut werden. Die Kinder werden aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in Kindertagesbetreuung befindliche Kind. Der Regelbeitrag der

Benutzungsgebühr bzw. die gemäß Absatz 2 zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich für das zweite Kind um 50 %. Ab dem dritten Kind wird für dieses und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Anträge auf Gebührenermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich beim Kreis Stormarn einzureichen.

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), durch die LungenClinic zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift und Kontoverbindung des Gebührenpflichtigen,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes.
- (2) Die LungenClinic ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Großhansdorf, den 01. August 2020

S. Quante
Kfm. Geschäftsführung

Prof. Dr. med. Klaus F. Rabe
Med. Geschäftsführung

Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 der Satzung der LungenClinic Grosshansdorf GmbH
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf

Gebührentarif
über die Benutzungsgebühren

Stand: 01.08.2020

Betreuungsangebot	Betreuungszeiten	Regelbeitrag
Krippe		
6-Stunden-Betreuung ¹⁾	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr	216,30 €
8-Stunden-Betreuung ¹⁾	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr	288,40 €
9-Stunden-Betreuung ¹⁾	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr	324,45 €

Kindergarten		
6-Stunden-Betreuung ¹⁾	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr	169,80 €
8-Stunden-Betreuung ¹⁾	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr	226,40 €
9-Stunden-Betreuung ¹⁾	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr	254,70 €

¹⁾ Innerhalb des genannten Zeitraums